

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich

Vorlage von: Treiber  
Aktenzeichen: 112.030

## TOP 3

---

### Bericht aus der Verkehrsschau

Am 11. Oktober 2018 hat die diesjährige Verkehrsschau mit Vertretern des Landratsamtes und der Polizei stattgefunden. Die folgenden Tagesordnungspunkte wurden bei der Verkehrsschau behandelt:

■ Vellberg, Bucher Straße: unübersichtliche Verkehrssituation durch parkende Autos

Durch parkende Fahrzeuge im Bereich der Einmündung Am Bärenbach kommt es gehäuft zu Beeinträchtigungen des Verkehrs. Insbesondere der Busverkehr – aber auch PKWs – haben dadurch beim Abbiegen in die Straße am Bärenbach Probleme. Als Ergebnis der Verkehrsschau wurde deshalb die Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbotes angeordnet. Die Zuständigkeit für die Aufstellung des entsprechenden Verkehrszeichens liegt bei der Straßenmeisterei.

■ Vellberg, Im Städtle: Parkplatzsituation

Seitens der Stadtverwaltung wurde festgestellt, dass die vorhandenen Parkplätze häufig durch Dauer- bzw. Langzeitparker belegt werden. Dadurch kommt es vermehrt zu Problemen bei der Ein- und Ausfahrt aus dem Städtle. Im Nachgang zur Verkehrsschau wurden die Einzelhändler im Städtle kontaktiert, für die Thematik sensibilisiert und darum gebeten, dass sie und ihre Mitarbeiter nach Möglichkeit außerhalb des Städtles parken. Außerdem wurde festgelegt, dass die angeordnete Grenzmarkierung im Bereich des Torturmes angebracht wird. Diese Maßnahme erfolgt zeitnah durch den städtischen Bauhof.

■ Vellberg, L 1064, Eschenauer Straße/Einmündung Hörgershofstraße in Vellberg: Geschwindigkeitsbegrenzung und Hinweis auf Engstelle

Die Örtlichkeit wurde auf Anregung einer Anliegerin im Rahmen der Verkehrsschau begutachtet. Die Engstelle an der L 1064 ist bedingt durch ein in die Straße hereinragendes Haus. Aus verkehrsrechtlicher Sicht wäre ein Hinweis auf die vorhandene Engstelle nur dann erforderlich, wenn diese für die Verkehrsteilnehmer nicht in ausreichender Entfernung erkennbar ist. Vor Ort wurde jedoch festgestellt, dass die Sichtverhältnisse aus beiden Fahrrichtungen sehr gut sind und die Engstelle bereits weit im Vorfeld erkennbar ist. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur anzuordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs zwingend geboten ist. Diese Voraussetzung liegt in der Eschenauer Straße ebenfalls nicht vor, weswegen keine Anordnungen getroffen wurden.

#### ■ Lorenzenzimmern, Dorfstraße: Verkehrssituation

Die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt Lorenzenzimmern wurde bereits mehrfach in der Verkehrsschau thematisiert. Es befinden sich keine Schule und kein Kindergarten an der Ortsdurchfahrt, außerdem ereignete sich an dieser Stelle seit 2013 kein Unfall. Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur dann anzuordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs zwingend erforderlich ist. Diese Voraussetzung liegt in der Ortsdurchfahrt nicht vor, ein Handlungsbedarf wurde nicht erkannt.

#### ■ Talheim, Am Schlegelsberg: Verkehrszeichen „Vorsicht Schulkinder“

Die Straße Am Schlegelsberg ist als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Es wurde beklagt, dass Verkehrsteilnehmer beim Abbiegen von der Landesstraße zu schnell fahren würden, sodass das Überqueren der Straße – insbesondere für Schüler – schwierig sei. Nach Ansicht des Landratsamtes müssen die Verkehrsteilnehmer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bereits beim Abbiegen ihre Geschwindigkeit reduzieren und entsprechende Vorsicht walten lassen. Da die Straße überquerende Personen für den abbiegenden Verkehr außerdem gut zu erkennen seien, wurden keine Anordnungen getroffen.

#### ■ Verkehrsverbote auf landwirtschaftlichen Wegen – Freigabe für den Radverkehr

Die Stadt Vellberg wird gebeten zu überprüfen, ob landwirtschaftliche Wege, die derzeit durch das Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gesperrt sind, für den Radverkehr freigegeben werden können. Diese Überprüfung erfolgt aktuell durch den städtischen Bauhof.

---

#### Beschlussvorschlag:

Die Anordnungen des Landratsamtes Schwäbisch Hall aus der Verkehrsschau werden zur Kenntnis genommen.